

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Schriftlichkeit

Verbindlich für beide Vertragspartner ist nur, was schriftlich vereinbart ist (§§ 884, 886 ABGB). Auch Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

2. Verschwiegenheitspflichten und Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, insbesondere zur Geheimhaltung aller in Ausführung dieses Auftrages erlangten Kenntnisse, sofern ihn der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Überdies verpflichtet sich der Auftragnehmer bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für den Fall, dass er sich zur Erbringung seiner Werkleistung anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflichten auch allen anderen von ihm zur Erbringung des Werkes herangezogenen Personen zu überbinden und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.

3. Benachrichtigungspflichten

Sobald dem Auftragnehmer irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

4. Zusätzliche Leistungen

Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so hat der Auftragnehmer vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hierüber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren, sofern dies insbesondere nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl. I Nr. 99, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere gemäß § 25 Abs. 6 Z 4 und 5, zulässig ist. Wird vom Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

5. Mängel

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Übergabe des Werkes an den Auftraggeber über dessen Aufforderung die Beseitigung allfälliger Mängel (Nachbesserung oder Ergänzung durch Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch des Werkes unverzüglich und ohne

zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den Auftraggeber vorzunehmen.

Diese Verpflichtung des Auftragnehmers erlischt, sofern der Auftraggeber ein solches Verlangen nicht binnen längstens 2 (zwei) Jahren nach Übergabe des Werkes an den Auftragnehmer absendet (Datum des Poststempels oder des Absendens).

Ist die Mängelbeseitigung oder der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer – verglichen mit der anderen Abhilfe – mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder kommt der Auftragnehmer der Mängelbeseitigung überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist diese für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen unzumutbar, gilt – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender, aus welchem Rechtsgrund auch immer sich ergebender Ansprüche – folgendes:

- a) Ist der Mangel nicht geringfügig, verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf das Auftragsentgelt gemäß § 3; bereits empfangene Beträge hat der Auftragnehmer zuzüglich Zinsen in der Höhe von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p. a., vom Tage des Empfanges der Beträge an gerechnet, zurückzuzahlen.
- b) Ist der Mangel geringfügig, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessene Minderung des Auftragsentgeltes.
- c) Ist in den Fällen der lit. a oder b eine Mängelbeseitigung durch einen Dritten möglich, hat der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer – unbeschadet der Ansprüche nach lit. a oder b – zusätzlich Anspruch auf Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Mängelbeseitigungskosten, soweit diese im Fall der lit. a das Auftragsentgelt gemäß § 3, im Fall der lit. b die Preisminderung übersteigen.

Die Ansprüche gemäß lit. a bis c können vom Auftraggeber nur binnen 6 Monaten nach Ablauf der gesetzten Verbesserungsfrist, jedenfalls aber zumindest innerhalb von 2 (zwei) Jahren nach der Übergabe des Werkes an den Auftraggeber, gerichtlich geltend gemacht werden. Wurde keine bestimmte Verbesserungsfrist gesetzt, endet die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung 1 (ein) Jahr nach Absendung (Datum des Poststempels oder des Absendens) der Aufforderung zur Mängelbeseitigung, frühestens jedoch 2 (zwei) Jahre nach Übergabe des Werkes an den Auftraggeber.

6. Dienst- und Subwerkverträge

Werden vom Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Auftrages Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so hat er als Arbeitgeber oder Werkbesteller zu fungieren und die Dienst- bzw. Werkverträge in seinem Namen und auf seine Rechnung abzuschließen bzw. die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen. Subwerkverträge über fachliche Tätigkeiten innerhalb des Auftrages (§ 1) bedürfen in jedem Fall der

vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.

7. Nutzungsrechte

Das Recht, das vereinbarte Werk (oder Teile desselben) und alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse auf welche Art auch immer zu nutzen – dazu gehört insbesondere auch das Recht der Weitergabe an Dritte -, steht ausschließlich dem Auftraggeber zu.

8. Erfindungen

Führt die Arbeit am vereinbarten Werk zu einer neuen Erfindung des Auftragnehmers, die patent- oder lizenzfähig ist, hat der Auftragnehmer hievon unverzüglich den Auftraggeber zu verständigen und – dessen Einverständnis vorausgesetzt – das Patent anzumelden sowie sein Recht aus der Anmeldung dem Auftraggeber zu übertragen.

9. Zessionen udgl.

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag ist unzulässig und dem Bund gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger des Auftragnehmers erfolgen daher nicht.

10. Stornierung

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag jederzeit zu stornieren. Liegt ein Rücktrittsgrund gem. Z 11 nicht vor, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer jedoch in diesem Fall die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand des Auftragnehmers entsprechenden Teil des Honorars sowie eine Stornogebühr von 10 vH des auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Honorarteiles zu bezahlen.

11. Rücktritt

Der Auftraggeber ist berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten,

- a) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird. Das Rücktrittsrecht kann unbefristet bis zur Beendigung der Leistung geltend gemacht werden;
- b) wenn der Auftragnehmer mit dem vereinbarten Werk in Verzug gerät; ist das Werk vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist der Auftragnehmer nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistung oder aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden, es sei denn, die bereits erbrachten Teilleistungen sind für den Auftraggeber gänzlich oder nahezu ohne Wert. Die Rücktrittserklärung hat in jedem Fall eine angemessene Nachfristsetzung zu

enthalten und bleibt nur rechtswirksam, wenn der Auftragnehmer auch innerhalb dieser Nachfrist die rückständige Leistung (Teilleistung) nicht erbracht hat;

- c) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der Auftraggeber diese selbst zu vertreten hat;
- d) wenn der Auftragnehmer ohne die gemäß Z 6 erforderliche Zustimmung des Auftraggebers einen Subwerkvertrag schließt;
- e) wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar einem Organ des Auftraggebers, das mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages befasst ist, für dieses oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
- f) wenn der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Verschwiegenheitspflichten gemäß Z 2 verletzt;
- g) wenn der Auftragnehmer – sind es mehrere, auch nur einer von ihnen – stirbt oder die Eigenberechtigung verliert.
- h) wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt; eine solche ist insbesondere jede Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, wenn sie nachhaltig und trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt erfolgt;
- i) wenn der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um dem Auftraggeber Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmen für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat.

Erklärt der Auftraggeber nach den vorstehenden Bestimmungen seinen Rücktritt vom Vertrag, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf das Auftragsentgelt gemäß § 3, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat. Soweit ein Anspruch auf das Auftragsentgelt gemäß § 3 nicht besteht, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p. a. rückzuerstatten. Kann der Auftragnehmer nachweisen, dass ihn am Eintritt des Rücktrittsgrundes kein Verschulden trifft, erfolgt die Verzinsung des Rückforderungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr, ab dem Tag des Empfangs der Beträge an gerechnet.

Soweit den Auftragnehmer am Eintritt eines Rücktrittsgrundes ein Verschulden trifft, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch die durch eine allfällige Weitervergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen, soweit diese nicht bereits in einem pauschalierten Schadenersatzbetrag Deckung finden.

12. Mehrere Auftragnehmer

Sofern mehrere Auftragnehmer vorhanden sind, haften diese dem Auftraggeber für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch.

13. Überschreitung der Leistungsfrist

Sofern im besonderen Vertragsteil nichts Abweichendes bedungen ist, hat der Auftragnehmer für jeden Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist 1 vT des Auftragsentgeltes gemäß § 3 als Vertragsstrafe zu bezahlen.

Die Vertragsstrafe wird fällig, sobald der Auftragnehmer in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

Die Vertragsstrafe ist für den Zeitraum der Überschreitung der Leistungsfrist bis zur vollständigen Beendigung der Leistung zu berechnen; falls jedoch der Vertrag vorher durch Rücktritt aufgelöst wird und die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, auf Seite des Auftragnehmers liegen, ist die Vertragsstrafe – unbeschadet der sonstigen Rücktrittsfolgen – nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an den Vertragspartner zu berechnen. Ist eine Vertragsstrafe nicht nach Tagen festgesetzt, sondern nach Wochen oder Monaten, gilt bei der Berechnung ein Kalendertag als 1/7-Woche bzw. 1/30-Monat.

Hat der Auftragnehmer seine Verpflichtungen auf eine der in Z 11 lit. d, e und f dargestellten Art und Weise schuldhaft verletzt, so hat der Auftraggeber gegen ihn Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 50 vH des vereinbarten Auftragsentgeltes gemäß § 3.

14. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen hergestellt, von denen jeweils eine bei den Vertragspartnern verbleibt.